

Merkblatt für die Herausgabe von Schülerzeitungen¹

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, eine Schülerzeitung herauszugeben und zu vertreiben. Grundlage dafür bilden die in der Verfassung festgeschriebene Meinungs- und Pressefreiheit (Staatsgrundgesetz, Artikel 13; Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 10).

Was bei der Herausgabe von Schülerzeitungen zu beachten ist, wird im Folgenden aus schulrechtlicher und medienrechtlicher Sicht (Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 101/2014) dargestellt.²

1. Was ist eine Schülerzeitung? Begriffsbestimmung und Abgrenzung

Schülerzeitungen sind periodische Druckwerke, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen gestaltet und herausgegeben werden. Schülerzeitungen dienen dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und allgemein-kulturellen Problemen. Als Mittel der Meinungsbildung und Information sind sie ebenso Träger der Pressefreiheit wie Betriebszeitungen, Kundenzeitungen, Tageszeitungen oder eben andere Druckwerke von Minderjährigen für Minderjährige.

Wenn fallweise auch Beiträge von Erwachsenen (etwa von Eltern oder Mitgliedern des Lehrkörpers etc.) darin erscheinen, verliert das Druckwerk nicht die Eigenschaft einer Schülerzeitung, auch nicht durch das Veröffentlichen von kommerziellen Anzeigen, wenn dadurch lediglich die Druckkosten der Schülerzeitung aufgebracht werden.³

Die Eigenschaft einer Schülerzeitung geht auch dann nicht verloren, wenn Personen, die nicht Schüler bzw. Schülerinnen sind, gelegentlich mitarbeiten, insbesondere in technisch-redaktionellen Angelegenheiten.

Von einer Schülerzeitung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn ein Druckwerk sich ganz allgemein an Schülerinnen und Schüler oder Jugendliche schlechthin wendet und nicht nur an die Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen; oder wenn die Gestaltung des Druckwerkes wesentlich von anderen Personen (z. B. einer Lehrkraft) und nicht von den Schülerinnen und Schülern bestimmt wird. In diesem Fall liegt allenfalls eine Jugendzeitschrift oder eine Schulzeitung vor.

2. An der Herausgabe einer Schülerzeitung wirken folgende Personen mit:

Medieninhaber: Wer die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst.

¹ Hinweis bzgl. gendergerechter Sprache in diesem Merkblatt: Bei personenbezogenen Bezeichnungen nur in männlicher Form handelt es sich um Begriffe und Bezeichnungen, die in geltenden Gesetzen so genannt werden.

² Alle im Merkblatt erwähnten Gesetze sind über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zugänglich: www.ris.bka.gv.at

³ Vgl. Berka, Walter; Heindl, Lucie; Höhne, Thomas; Noll, Alfred J.: Mediengesetz. Praxiskommentar. LexisNexis. Wien 2012. S. 471.

Herausgeber: Wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt; das heißt, in Abstimmung mit dem Medieninhaber den publizistischen Stil und die inhaltliche Ausrichtung des Mediums vorgibt.

Hersteller: Wer die Massenherstellung von Medienwerken besorgt. Hersteller kann auch ein Gewerbebetrieb sein, wenn die Zeitung nicht von den Schülerinnen und Schülern selbst hergestellt wird.⁴

Die Funktionen Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller können bei einer oder mehreren Personen liegen.

Für die Herausgabe einer Schülerzeitung im Selbstverlag der Urheber ist keine Gewerbebeanmeldung erforderlich.⁵

3. Impressum

Schülerzeitungen müssen kein Impressum enthalten. Das heißt, der Name und die Anschrift des Medieninhabers, der Name des Herstellers, der Verlags- und Herstellungsort, die Anschrift der Redaktion sowie der Name und die Anschrift des Herausgebers müssen nicht angegeben werden.⁶

Für die Verbreitung in der Schule, worauf schulfremde Druckwerke keinen Anspruch haben, muss das Druckwerk aber deutlich als Schülerzeitung erkennbar sein. Ein Nachweis dafür, dass eine Zeitung von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen gestaltet wird, kann durch die Aufnahme eines informellen Impressums in die Schülerzeitung geliefert werden (Beispiel: Medieninhaber: Lena Pichler, Schulsprecherin der Schule; Redaktion: Adil Bilal, 6B; Julia Sommer, 7A).

Um Klarheit darüber zu schaffen, dass eine Schülerzeitung gestaltet wird, sollten sich diejenigen Schülerinnen und Schüler, die dies beabsichtigen, bei der Schulleitung vorstellen und die Leiterin bzw. den Leiter informieren, dass an der Schule eine Schülerzeitung herausgegeben wird.

4. Offenlegung

Schülerzeitungen, die in Form einer Website abrufbar gehalten werden, sind von der Verpflichtung zur vollständigen Offenlegung befreit. Anzugeben sind nur der Name, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers.⁷ Eine Erklärung über die grundlegende Richtung (Blattlinie) ist nicht erforderlich.

⁴ Definition der Begriffe Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller lt. Mediengesetz. Erster Abschnitt. Begriffsbestimmungen. § 1 (1).

⁵ Vgl. Gewerbeordnung 1994 § 2 Abs 1 Z 7.

⁶ Schülerzeitungen sind gemäß § 50 Mediengesetz von der Impressumspflicht ausgenommen.

⁷ Erforderliche Angaben lt. Mediengesetz § 25 Abs 5. Schülerzeitungen sind durch § 50, 1. Halbsatz Mediengesetz von der Verpflichtung zur vollständigen Offenlegung befreit.

5. Ablieferungspflicht

Der Medieninhaber muss von jeder Nummer der Schülerzeitung binnen eines Monats nach Beginn der Verbreitung der Zeitung zwei Exemplare auf eigene Kosten an die Österreichische Nationalbibliothek, 1010 Wien, Josefsplatz 1, senden.⁸

6. Verbreitung von Schülerzeitungen

Schülerzeitungen dürfen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unbeschadet der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Beschränkungen, in der Schule, auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten verbreitet, nicht jedoch von Haus zu Haus vertrieben werden.⁹

Der Kaufpreis muss auf der Schülerzeitung nicht vermerkt werden.¹⁰

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schule darf die Verbreitung einer Schülerzeitung an der Schule nicht verbieten. Da jedoch der Vertrieb von schulfremden Druckwerken in Schulen generell untersagt ist, muss die Schulleitung überprüfen, ob überhaupt eine Schülerzeitung vorliegt. Die Einsicht in das Druckwerk darf nicht auf eine Zensur hinauslaufen, sondern dient lediglich der Feststellung, ob es sich um eine Schülerzeitung handelt oder nicht.

Da grundsätzlich über Werbung in der Schule die Schulleitung entscheidet, ist die Verbreitung einer Schülerzeitung, in der Werbung enthalten ist, auch an die Zustimmung der Schulleitung gebunden. Deshalb müssen die Herausgeber einer Schülerzeitung zuerst die Schulleitung fragen, ob sie Werbung aufnehmen dürfen.

Da es sich bei der Frage, ob an Schulen geworben werden darf, um eine wichtige Angelegenheit des Unterrichts bzw. der Erziehung handelt, müsste auch der SGA von der Schulleitung dazu konsultiert werden (Schulunterrichtsgesetz § 64 Abs. 2).. Die Ansicht des SGA ist aber für die Schulleitung nicht bindend

7. Rechtliche Verantwortlichkeit

Die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit für sogenannte Medieninhaltsdelikte, zum Beispiel einen beleidigenden Artikel in der Schülerzeitung, trifft den Verfasser bzw. die Verfasserin des Artikels.

Wird in einer Schülerzeitung der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder Verleumdung hergestellt, so hat die betroffene Person (auch) gegen den Medieninhaber (das sind jene Schülerinnen und Schüler, die für den Inhalt der Schülerzeitung verantwortlich sind) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung.

⁸ Lt. Mediengesetz § 50 Z 4 und Lt. Verordnung des Bundeskanzlers über die Anhebungs- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (Pflichtablieferungsverordnung). BGBl. II Nr. 271/2009, Änderung BGBl. II Nr. 95/2010.

⁹ Vgl. Mediengesetz § 47 (1) und (2).

¹⁰ Die Preisangabepflichtung gilt lt. Mediengesetz § 50 nicht für Schülerzeitungen.

Kommt es zu einem Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts, so kann das Gericht gegebenenfalls die Beschlagnahme oder Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Stücke der Schülerzeitung oder als gelinderes Mittel die Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren anordnen.

8. Meinungsfreiheit und verantwortungsvolles journalistisches Handeln

Die Herausgabe einer Schülerzeitung bedeutet Verantwortung im Umgang mit Informationen und deren Verbreitung. Das im Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit steht allen zu. Trotzdem gibt es keinen allgemeinen Freibrief hinsichtlich des Inhalts von Schülerzeitungen. Die Verantwortlichen sind jedenfalls nach den §§ 43 (Schutz des Namens) und 1330 (Schadenersatz bei Ehrenbeleidigung) ABGB, nach § 78 (Bildnisschutz) UrhG¹¹ oder allenfalls auch nach § 7 (Verpflichtung zum Schadenersatz) UWG¹² klagbar.¹³

Was verantwortungsvolles journalistisches Handeln bedeutet, zeigt der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“ auf. Die vom Österreichischen Presserat aufgestellten Grundsätze für die publizistische Arbeit sollten auch in Schülerzeitungen gewahrt werden.

9. Urheberrechtliche Fragen

Das Urheberrecht macht keine Ausnahmen für Schülerzeitungen, es gelten dieselben Regeln wie für jede andere Publikation.

Nach § 44 Abs.1 des Urheberrechtsgesetzes (BGBl. Nr. 111/1936 idgF) dürfen einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen in anderen Zeitungen oder Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten ist. Zu einem solchen Verbot genügt der Vorbehalt der Rechte bei dem jeweiligen Aufsatz oder am Kopf der Zeitung oder Zeitschrift.

Mögliche Formulierungen von derartigen Vermerken: „Alle Rechte vorbehalten, insbesondere jede Art der Reproduktion, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung“; „Nachdruck von Beiträgen der Zeitung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers (des Autors, der Autorin) und Quellenangabe möglich“ oder: „Kopieren nur für den Unterrichts- und Bildungsbereich gestattet“ usw.

10. Steuerrechtliche Bestimmungen

Werden in einer Schülerzeitung Werbeeinschaltungen gegen Entgelt veröffentlicht, ist dafür Werbeabgabe zu entrichten. Der Steuersatz beträgt bundesweit einheitlich fünf Prozent. Keine Abgabepflicht besteht, wenn die Werbeabgabe im Monat weniger

¹¹ Urheberrechtsgesetz: Bildnisschutz § 78 (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

¹² Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG § 7: Herabsetzung eines Unternehmens (Verpflichtung zum Schadenersatz).

¹³ Vgl. Berka/Heindl/Höhne/Noll: Praxiskommentar Mediengesetz S. 472.

als 50 Euro beträgt (2015).¹⁴ Wenn die abgabepflichtigen Entgelte im gesamten Kalenderjahr unter 10.000 Euro liegen, ist die Abgabe einer Jahres-Abgabenerklärung nicht notwendig.

Entgeltliche Anzeigen in Schülerzeitungen müssen nicht als solche gekennzeichnet werden.¹⁵

Im Allgemeinen werden Schülerzeitungen, die eine Auflagenhöhe zwischen 25 und 1.000 Stück haben und die zu niedrig kalkulierten Preisen an Schülerinnen und Schüler abgegeben werden, kaum einen Gewinn abwerfen.

Für eine Schülerzeitung, deren Jahresumsatz nicht mehr als 30.000 Euro netto (2015) beträgt, ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.¹⁶ Für erbrachte steuerfreie Leistungen darf daher auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Nähere Auskunft in Steuerangelegenheiten der Schülerzeitungen gibt das zuständige Finanzamt.

¹⁴ Vgl. Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf Werbeleistungen eingeführt wird. Die durch das Werbeabgabegesetz 2000, BGBl. I Nr. 29/2000 eingeführte bundeseinheitliche Werbeabgabe gilt auch für Schülerzeitungen.

¹⁵ Mediengesetz § 26 „Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen“ gilt lt. § 50 nicht für Schülerzeitungen.

¹⁶ Vgl. Umsatzsteuergesetz § 6 Abs. 1 Z 27.